

# Vereinssatzung des Musikvereins 1921 Bernbach e. V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 1921 gegründet und trägt den Namen "Musikverein 1921 Bernbach"; er hat seinen Sitz in Freigericht.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar will er die Kunst und die Kultur fördern.

Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch die Förderung und Ausbildung von Musikern und Jungmusikern, Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit und Jugendpflege sowie Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es fließt der Gemeinde Freigericht zu, verbunden mit der Auflage, die Gelder im Ortsteil Bernbach zu investieren.

#### § 4 Mitgliedschaft

# a) Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Musikinstrument beherrscht oder es erlernen will.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied keine Entschädigung.

#### b) Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

#### c) Beiträge

Jedes aktive und passive Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet.

Vom Mitgliedsbeitrag befreit sind:

- Ehrenvorsitzende
- Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann in einigen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

#### § 5 Austritt und Ausschluss

- a) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- b) Ausgeschlossen kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes werden,
  - 1. wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt.
  - 2. wer die mit der Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

### § 6 Organisation und Verwaltung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand; dieser besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

zu a) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den zwei oder drei Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Jugendleiter

zu b) Der erweiterte Vorstand ergänzt den geschäftsführenden Vorstand um weitere Ausschüsse, die durch die Mitgliedsversammlung gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand behält sein Amt, bis sein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung gewählt und in das Vereinsregister eingetragen ist.

Zu Gesamtvorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### § 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderweitig geregelt sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung des Kassenberichts und des Jahresberichts

#### § 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

#### § 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrendirigenten.

### § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied kann vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter (Wahlleiter) zu ziehende Los.

Über Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

# § 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, von denen jedes Jahr einer abtritt und ein neuer gewählt wird.

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht abzugeben.

#### § 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburts- und Hochzeitsdatum, Ehrungen, Funktionen im Verein. Als Mitglied des Hessischen Musikverbands ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein bestimmte personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner

Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

#### § 15 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz 1 haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Ver-

einsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 7. April 2016 beschlossen.

Marco Hüller Vorsitzender Monika Lange Vorsitzende Daniel Rack Vorsitzender